

DEPARTEMENT INFRASTRUKTUR UND HOSPITALITY

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich zwischen dem Kantonsspital Graubünden (KSGR) und dessen
Lieferanten

3. April 2024

Bezeichnung: KSGR-VE Allgemeine Einkaufsbedingungen				
Version: 1.1	IQ-Soft Dok. Nummer: 312-0006	Dokumententyp: Vertrag	Verwaltung Kürzel: hodjan	Gültig ab: 03.04.2024
Seite 1 4				

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital Graubünden (im Folgenden: KSGR) und dessen Lieferanten (im Folgenden: Lieferant). Das heisst, sie sind Bestandteil der Bestellungen bzw. der Kaufverträge des KSGR.

2. Preise

- 2.1. Die Angebotspreise sind Festpreise und gelten bis auf Widerruf, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2. Nebenleistungen wie z.B. Montage, Umbau oder Schulung von medizinischen Geräten oder Instrumenten müssen separat ausgewiesen und dürfen nicht in das Produkt einkalkuliert werden.
- 2.3. Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit dem Einkauf vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich mit Angabe der Gründe und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.
- 2.4. Preisanpassungen in Folge von allgemein formulierten Informationsschreiben werden nicht akzeptiert. Erwartet wird mindestens eine Liste aller betroffenen Artikel, welche das KSGR die letzten zwei Jahre bestellt hat.

3. Zahlungskonditionen / Rechnungsstellung

- 3.1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto / 60 Tagen netto.
- 3.2. Die Zahlungsfrist beginnt nach mängelfreier Abnahme seitens KSGR und mit vollständiger Rechnungsstellung inkl. der Minimalangaben Lieferadresse, KSGR-Bestellnummer, Bestellpositionen, Bestellmengen, Artikelbezeichnung.
- 3.3. Werden die Bestellungen über den Serviceprovider Pagero Switzerland AG (kurz Pagero) zugestellt, sind die Rechnungen elektronisch an Pagero zu übermitteln (Ziff. 5.2).

4. Angebot

- 4.1. Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.
- 4.2. Bis zur Bestellung seitens KSGR können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.
- 4.3. Teststellungen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem KSGR (Abteilung Einkauf oder Spitaltechnik) abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem KSGR gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

5. Bestellung / Bestätigung

- 5.1. Durch die Auftragsbestätigung akzeptiert der Lieferant diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).

Bestellungen mit Bestellnummern 10XXXXXXXX vom Einkauf KSGR

- 5.2. Für eine digitale Bestellabwicklung inkl. Lieferschein und Rechnung (e-procurement) und eine einheitliche Stammdatengestaltung setzen wir eine Anbindung an Pagero voraus.
- 5.3. Für nicht elektronisch abgewickelte Bestellungen werden CHF 30.00 pro Bestellung für den manuellen Aufwand in Abzug gebracht.
- 5.4. Eine Auftragsbestätigung muss sofort nach Erhalt der Bestellung mit den Pflichtangaben KSGR Bestellnummer, Preis, Lieferdatum und Menge elektronisch an Pagero übertragen werden.

6. Lieferungen / Verzugsfolgen

- 6.1. Die Lieferungen sind auf das Lieferdatum (=Anliefertermin) am Bestimmungsort fällig und sind bindend. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Lieferung zum Bestimmungsort geliefert, verzollt und verpackt (DDP KSGR, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung).
- 6.2. Die Anlieferung erfolgt an die auf unserer Bestellung erwähnten Warenannahmestelle während folgenden Öffnungszeiten:

Mo-Fr 07:00 bis 12:00 Uhr
 13:00 bis 16:00 Uhr

Bezeichnung:

KSGR-VE Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version: 1.1	IQ-Soft Dok. Nummer: 312-0006	Dokumententyp: Vertrag	Verwaltung Kürzel: hodjan	Gültig ab: 03.04.2024	Seite 2 4
------------------------	---	----------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------	--------------------



- 6.3. Voraussichtliche Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Lieferscheinen deutlich als solche zu bezeichnen.
- 6.4. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant den Besteller seitens KSGR unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sind Bestellungen aus dem Bereich Einkauf (Bestellnr. 10XXXXXXX) betroffen, ist eine Information an einkauf@ksgr.ch zu senden.
- 6.5. Erfolgt vom Lieferant keine Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin, ist das KSGR berechtigt für den administrativen Aufwand eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 100.- / Tag zu fordern. Dies sofern die Verzögerung keine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu rechnen war. Die Bezahlung der Entschädigung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Weiter bleiben auch die Verzugsfolgen gemäss Obligationenrecht vorbehalten.
- 6.6. Der Lieferant ist in der Pflicht nach Erhalt der ersten Liefermahnung eine Stellungnahme mit einer Begründung und neuem Lieferdatum an den Besteller seitens KSGR zu senden. Sind Bestellungen aus dem Bereich Einkauf (Bestellnr. 10XXXXXXX) betroffen, ist die entsprechende Information an einkauf@ksgr.ch zu senden.
- 6.7. Sofern die Bestellung über Pagero zugestellt wird (Ziff. 5.2) ist der Lieferschein vor der Auslieferung der Bestellung elektronisch an Pagero zu übermitteln.
- 6.8. Bei jeder Lieferung muss zusätzlich ein Lieferschein mit den Minimalangaben KSGR-Bestellnummer, Liefer- und Lieferantenadresse, Artikelmenge und -bezeichnung mitgeliefert werden. Auf dem Lieferschein ist ausserdem die KSGR-Bestellnummer als Barcode abzubilden.
- 6.9. Bei Rücklieferungen durch das KSGR aufgrund schuldhaften Verhalten der Lieferanten (Bsp. Doppellieferungen, Fehllieferungen) werden wir den Betrag CHF 100.- in Abzug bringen. Dieser Betrag dient dazu, unsere entstandenen Zusatzaufwände abzugelten.

7. Medizinprodukte

- 7.1. Ist die charakteristische Leistung eines Medizinproduktes im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG), der Medizinprodukteverordnung (MepV) und der Medical Device Regulation (MDR) entsprechen. Der Lieferant hat Gewähr dafür zu bieten, dass die Produkte den Konformitätsregelungen gemäss gültigem schweizerischem Recht entsprechen.
- 7.2. Die gesetzlich geforderte Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch und umgehend zu erfolgen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine UDI-konforme, maschinenlesbare Auszeichnung der Produkte in Form von Barcode und/oder Data-matrix-Code auf allen Verpackungsebenen anzubringen. Die Produktinformation (Device Identification) findet ausschliesslich über die Globe Trade Item Number (GTIN) statt.

8. Gebrauchsleihe

Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten erfolgt mittels einer Bestellung seitens KSGR.

9. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand die zugesicherten und vereinbarten Eigenschaften aufweist sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Auftraggeber erwarten durfte.
- 9.2. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand der Güte und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich den gesetzlichen (z.B. HMG, MePV, SEV, SUVA, SVDB, MDR etc.) entspricht.
- 9.3. Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Prüfung mit einem Mangel behaftet oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird das KSGR den Mangel innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten rügen und die Rückerstattung der Kosten einfordern.
- 9.4. Die Gewährleistung dauert mindestens 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung.
- 9.5. Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch eine Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten, inkl. Rücklieferung der bemängelten Ware. Sollte der Lieferant

Bezeichnung: KSGR-VE Allgemeine Einkaufsbedingungen				
Version: 1.1	IQ-Soft Dok. Nummer: 312-0006	Dokumententyp: Vertrag	Verwaltung Kürzel: hodjan	Gültig ab: 03.04.2024



ausserstande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit zu beheben oder eine Ersatzlieferung zu leisten, behält sich das KSGR vor, den Mangel selbst oder durch Dritte zu Lasten des Lieferanten zu beheben.

10. Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich bei einem Produkterückruf den Besteller seitens KSGR unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sind Bestellungen aus dem Bereich Einkauf betroffen, ist eine Information an einkauf@ksgr.ch zu senden.
- 10.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, das KSGR insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem KSGR weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10.4. Die Kosten, die durch einen Produkterückruf entstehen, sind durch den Lieferanten zu tragen.

11. Sponsoring

Der Lieferant bestätigt, dass die allfällige Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte usw. nicht in Zusammenhang mit den KSGR Einkaufspreisen stehen.

12. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Chur und es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.